

99116002140000

Mietspiegel anfordern

Heruntergeladen am 24.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000929-99116002140000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116002140000
Leistungsbezeichnung I	Mietspiegel anfordern
Leistungsbezeichnung II	Mietspiegel anfordern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Mietspiegel; Verordnungsermächtigung und qualifizierter Mietspiegel
- Sächsisches Mietspiegel-Zuständigkeitsgesetz (SächsMsZustG)

Teaser

Mietspiegel werden beispielsweise zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens des Vermieters* herangezogen.

Volltext

Mietspiegel nach § 558 c und § 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Mietspiegel werden beispielsweise zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens des Vermieters* herangezogen.

Ein einfacher Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretungen der Vermieter und Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Ein qualifizierter Mietspiegel ist hingegen ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretung der Mieter und Vermieter anerkannt worden ist.

Ob und auf welchen Wohnraum der Mietspiegel der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder des Gemeindeverbands anwendbar ist, ergibt sich aus den Angaben im Mietspiegel.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Aktualisierung des Mietspiegels

- Einfache Mietspiegel werden in der Regel alle zwei Jahre aktualisiert.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierte Mietspiegel sind nach zwei Jahren an die Marktentwicklung anzupassen und nach vier Jahren neu zu erstellen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • gedruckte Broschüren: meist eine Schutzgebühr von bis zu EUR 5,00 • für den Postversand: Portokosten <p>Tipp: Häufig werden die Broschüren als kostenfreier Download auf den Internetseiten der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung angeboten.</p>
Verfahrensablauf	<p>Je nach Angebot der zuständigen Stelle können Sie den Mietspiegel</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönlich dort abholen, • schriftlich, telefonisch oder per E-Mail bestellen oder • auf den Internetseiten der Behörde herunterladen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	